



Niederlenz
die Gemeinde in der Mitte des Kantons Aargau

Kinderbetreuungsreglement

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2018

Inkraftsetzung auf 1. August 2018



INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlage	3
- Bundesebene	3
- Kantonebene	3
Zielsetzungen	4
Allgemeine Bestimmungen	4
- Geltungsbereich	4
- Gemeindeversammlung	4
- Gemeinderat	4
- Kinderbetreuungsangebot	5
- Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf	5
- Finanzierung	5
- Anforderungen / Qualität	5
- Bewilligung und Aufsicht	6
- Rechtsmittel	6
Anhang	6



Rechtsgrundlage

Bundesebene

Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die Eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die Melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

Kantonebene

Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kinder verbessern soll.

Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.



Zielsetzungen

Mit dem vorliegenden Kinderbetreuungsreglement werden folgende Ziele im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung angestrebt:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Senkung der Kosten für Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsangeboten.

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Dieses Kinderbetreuungsreglement regelt die Grundlagen und die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Niederlenz.

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des Kinderbetreuungsreglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge und Investitionen im Rahmen des Budgets.

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für alle weiteren Massnahmen, Verfügungen und Entscheide im Bereich familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, die nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden.

² Der Gemeinderat erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jeweils im Rahmen der Budgetberatung die Höhe der Subventionsbeiträge.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Vollzug des Kinderbetreuungsreglements.



Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Niederlenz unterstützt folgende Angebote für familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- gebundene Tagesstrukturen (z.B. Tagesschulen)
- Tagesfamilien, sofern sie durch einen offiziellen Regionalverband vermittelt werden

Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.

² Die Gemeinde Niederlenz verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen wird durch die Gemeinde Niederlenz erhoben.

Finanzierung

¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend.

² Die Gemeinde Niederlenz beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Höhe der Beteiligung wird durch den Gemeinderat im Elternbeitragsreglement festgelegt und richtet sich nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Anforderungen / Qualität

¹ Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote gelten neben dem eidgenössischen Recht die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.

² Die Tagesfamilien unterliegen der Meldepflicht.

³ Der Gemeinderat kann weitere Kriterien zur Qualifikation einer Betreuungsinstitution erlassen.



Bewilligung und Aufsicht

Die Betreuungsinstitutionen mit Standort in der Gemeinde Niederlenz müssen beim Gemeinderat eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeiten einholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die festgelegten Anforderungen und die Qualität der Betreuungsangebote von der Gesuchstellerin (Kindertagesstätten, Tagesstrukturen oder Tagesfamilien) sichergestellt wird.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten obliegt für die Betreuungsinstitutionen dem Gemeinderat. Er beauftragt Fachstellen mit der periodischen Überprüfung.

Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Anhang

Das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote, beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2012 sowie dessen nachfolgenden Gemeinderatserlasse werden mit der Inkraftsetzung des Kinderbetreuungsreglements ausser Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2018, rechtskräftig seit 7. August 2018.

GEMEINDERAT NIEDERLENZ

Gemeindeammann

Gemeinbeschreiber

Jürg Link

Thomas Steudler